Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister
Reeperbahn
24376 Kappeln

Stadt Kappeln
01. JUNI 2017
Abt. 1100 | Anl.

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307 - 22773/2017
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
Meike.Paulmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3129
Telefax: +49-431-988-614 3129

Nachrichtlich (ohne Anlage):
Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig

29. Mai 2017

Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung nach § 13 FAG für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses „Schanze“ in Kappeln

1. Auf Ihren Antrag vom 8. März 2017 bewillige ich der Stadt Kappeln als Projektförderung eine Sonderbedarfszuweisung nach § 13 Absatz 2 FAG in Höhe von

   315.000 Euro
   (in Worten: Dreihundertfünfzehntausend Euro)

   zur Durchführung folgender Maßnahme:

   Neubau des Feuerwehrgerätehauses „Schanze“ in Kappeln.

   Der Zuwendungszweck wird durch die entsprechenden Angaben in den Antragsunterlagen vom 8. März 2017, ergänzt am 3. April 2017 näher beschrieben.

2. Der **Bewilligungszeitraum** beginnt mit Datum dieser Bewilligung und **endet am 31. Dezember 2018.**

   Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraumes abgeschlossen sein (einschließlich Inanspruchnahme der Mittel), anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist vor Ablauf auf begründeten Antrag möglich.

Damit der Mittelabfluss bis zum Ende des Bewilligungszeitraums sichergestellt ist, muss der Antrag auf Mittelabruf (s. Ziffer 7) bis spätestens 10. Dezember 2018 vorgelegt werden.

3. Die Sonderbedarfszuweisung wird als Festbetragsfinanzierung zu Gesamtaufwendungen in Höhe von 675.000 Euro bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes bereitgestellt. Sie ist bestimmt zur Entlastung des kommunalen Finanzierungsanteils.

   Eine höhere Förderung ist wegen der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel und der zahlreichen Anträge nicht möglich.

4. **Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides** sind

   - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften - ANBest-K - zu § 44 LHO (Amtsbl. Schl.-H. 1984 S. 119), zuletzt geändert durch Erlass vom 13. Juli 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 834)

   - Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 27. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1262).

   Zur haushaltsrechtlichen Behandlung bei einer Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung weise ich auf Ziffer 3.6.2 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hin.

5. **Finanzierungsplan**
   Der Bewilligung liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

Gesamtaufwendungen	675.000 Euro
Eigenanteil	360.000 Euro
Sonderbedarfszuweisung (§ 13 FAG)	315.000 Euro

   Der Finanzierungsplan wird entsprechend den Regelungen der ANBest-K für verbindlich erklärt. Wesentliche Änderungen des Finanzierungsplans sind mir unverzüglich mitzuteilen.

6. Die **Zweckbindungsfrist** für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel beträgt 25 Jahre ab Fertigstellung.

7. Die Sonderbedarfszuweisung wird ganz oder in Teilbeträgen ausgezahlt, sobald von der Zuwendungsempfängerin Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten sind. Voraussetzung ist, dass die vom Träger nachgewiesenen Auszahlungen sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und die Auszahlungen zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 % der erwarteten Auszahlungen für den geförderten Zweck erreicht haben.

   Die **Auszahlung** ist mit dem Vordruck gemäß Anlage 2 zur Richtlinie für Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen zu beantragen und im Original einzureichen.

   Der Vordruck zur Auszahlung steht im Internet zur Verfügung unter

http://www.schleswig-holstein.de (→ Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Unterstützung defizitärer Kommunen).

8. Der **Verwendungsnachweis** ist mir gemäß Nr. 7.1 ANBest-K **innerhalb eines Jahres** nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

   Der Vordruck für den Verwendungsnachweis steht im Internet zur Verfügung http://www.schleswig-holstein.de (→ Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Unterstützung defizitärer Kommunen).

9. Ich behalte mir vor, diesen Zuwendungsbescheid aufzuheben, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.

10. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Zuwendungsempfängerin ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraumes **mindestens ein Entgelt von 9,18 Euro (brutto)** pro Zeitstunde zahlt (§ 2 Absatz 3 Landesmindestlohngesetz vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404). Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 117 Landesverwaltungsgesetz widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe des § 117 a Landesverwaltungsgesetz zu erstatten.

    Die Zuwendungsempfängerin hat die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z. B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) auf Anforderung der Bewilligungsstelle vorzulegen.

11. Die Zuwendung darf grundsätzlich erst dann ausgezahlt werden, wenn dieser Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (VV-K Nr. 7.1 zu § 44 LHO), d. h. wenn die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides früher herbeiführen, indem Sie auf dem beigefügten Vordruck (**Rechtsbehelfsverzichtserklärung**) oder in anderer schriftlicher Form erklären, dass Sie mit seinem Inhalt einverstanden sind und auf den Rechtsbehelf verzichten.

12. Die Förderung soll die Konsolidierung des Haushalts der Stadt Kappeln unterstützen. Ich gehe daher davon aus, dass die Kreditaufnahmen entsprechend gesenkt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006, GVOBl. 2006, 361, in der zurzeit geltenden Fassung).

Paulmann

Meike Paulmann

Anlage: Rechtsbehelfsverzichtserklärung